

ÜBUNGSMATERIAL ZU LEHRWERKEN VON VERLAGEN

Große Unsicherheit hat bei der Lehrerschaft im August 2002 der Fall eines Offenburger Lehrers hervorgerufen, dem von einem Schulbuchverlag rechtliche Schritte angedroht wurden, falls er selbst erstellte Vokabelübungen zur Ergänzung des Unterrichtsprogramms eines Lehrbuchs nicht aus dem öffentlich zugänglichen Internet nehmen würde.

Der vorliegende Beitrag soll einen ersten Überblick über den hiervon betroffenen urheberrechtlichen Fragenkomplex verschaffen.

Der Sachverhalt

Der Vorwurf

Der Vorwurf des Schulbuchverlags: Verletzung von Urheberrechten durch Verbreitung selbst entworfener interaktiver Sprachübungen des Lehrers zu Lehrwerken des Verlages im Internet. Bei seinen ergänzenden Übungen zu den Lehrwerken hatte der Lehrer nach eigenem Bekunden zwar weder Bilder, Texte, Personen oder Situationen aus den Lehrwerken übernommen. Die Übungen basierten jedoch auf den Lehrwerken des Verlages: Der Lehrer hatte nicht nur ausdrücklich das jeweilige Lehrwerk angegeben, auf das sich die jeweiligen Übungen bezogen, sondern auch die Vokabeln aus den Lehrwerken übernommen und seine Übungen parallel zu der Kapitelgliederung der Lehrwerke gestaltet.

Reaktion

Der Lehrer löschte nach einer entsprechenden Aufforderung des Schulbuchverlags auf seiner Website sämtliche Hinweise auf den Verlag und die Lehrwerke, für die er ergänzende Übungen erstellt hatte. Auch dies genügte nach Auffassung des Verlages jedoch nicht: Ohne vorherige Genehmigung dürfe der Lehrer keine Übungen in das Internet stellen, die sich auf die Lehrwerke beziehen. Der Lehrer stellte die Übungen daraufhin nur noch in einem passwortgeschützten Bereich seiner Website zur Verfügung.

Folge: Unsicherheit

Zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer stellen sich nunmehr die Frage, ob auch sie ihre Lehr- und Übungsmaterialien – soweit sie einen Bezug auf Lehrwerke von Verlagen haben – aus dem Netz nehmen müssen.

Im Folgenden soll deshalb erläutert werden, in welchen Grenzen fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Einwilligung der Urheber vervielfältigt, verbreitet oder anderen zugänglich gemacht werden können.

Wichtig

Zu beachten ist dabei aber, dass die Fragen des urheberrechtlichen Schutzes von Inhalten sowie die Zulässigkeit der Verwertung solcher Inhalte von zahlreichen – oft recht abstrakten – Kriterien abhängen. Eine Beurteilung ist daher nur im jeweiligen Einzelfall anhand einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände zuverlässig möglich, so dass manche Bereiche auch nur begrenzt durch Beispiele veranschaulicht werden können. Im Zweifel ist bei konkreten Streitfragen deswegen auch die Heranziehung eines im Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalts anzuraten. Die ausführliche Darstellung kann jedoch in jedem Fall eine erste Einschätzung der Problematik sowie die Entwicklung von Lösungsstrategien ermöglichen.

Hilfe zur Beurteilung der Rechtslage: Drei-Stufen-Test

Aufgrund der Vielzahl und der Komplexität der einschlägigen Probleme sollte die mit entsprechenden Fragen konfrontierte Lehrkraft mit einem "Drei-Stufen-Test" an die Lösung der Probleme gehen. Das heißt, dass sich die betroffene Lehrkraft für ihre konkrete Problemstellung in der nachstehend genannten Reihenfolge die drei folgenden Fragen beantworten muss:

- Frage 1: Ist urheberrechtlich geschütztes Material betroffen?
- Frage 2: Wird dieses Material in urheberrechtlich relevanter Form verwertet?
- Frage 3: Gibt es Ausnahmetatbestände, welche eine solche Verwertung (insbesondere in der Schule) rechtfertigen?

Frage 1: Ist urheberrechtlich geschütztes Material betroffen?

Im ersten Schritt des vorgeschlagenen Drei-Stufen-Tests ist zunächst zu ermitteln, ob bei der Herstellung des eigenen Lehr- und Übungsmaterials überhaupt fremdes urheberrechtlich geschütztes Material – etwa aus dem Lehrwerk eines Verlages – betroffen ist, da nicht schutzfähiges Material selbstverständlich auch ohne Einwilligung übernommen werden kann. Insoweit sind die folgenden Gesichtspunkte relevant:

Schutz von Werkteilen

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht nur ganze Werke, sondern auch einzelne Werkteile eigenständigem urheberrechtlichem Schutz unterliegen können; dazu muss untersucht werden, durch welche objektiven Merkmale im deutschen Urheberrecht die schöpferische Eigentümlichkeit des genutzten Werkes bestimmt wird. Bei der Übernahme von Material aus einem Lehrwerk kommt es also nicht nur darauf an, ob das Lehrwerk als solches urheberrechtlichem Schutz unterliegt (was sicherlich der Fall ist), sondern auch, ob der von der Lehrkraft für das eigene Lehr- und Übungsmaterial entlehnte Teil schutzfähig ist.

Kein urheberrechtlicher Schutz von Ideen

Urheberrechtlichen Schutz genießen so genannte "Werke", das heißt persönliche geistige Schöpfungen. Generell zu beachten ist, dass das Urheberrecht primär die Form von Werken schützt. Ideen und gedankliche Inhalte als solche sind frei und können deswegen – wenn sie im Hinblick auf die Form eigenständig umgesetzt werden – übernommen werden, sofern nicht ausnahmsweise Patentrechte an ihnen bestehen. Ideen und gedankliche Inhalte werden also nicht durch das Urheberrecht monopolisiert, sondern bleiben im Interesse des Fortschritts frei.

Insoweit stellt sich im vorliegenden Bereich die Frage, ob nur der rechtlich zumindest nicht unmittelbar geschützte gedankliche Inhalt eines Werkes übernommen wurde oder ob eine unzulässige Bearbeitung und / oder Vervielfältigung der geschützten Form vorliegt.

Schutz der Form

Schutz äußerer und innerer Formgestaltung

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen nicht geschützten Ideen und gedanklichen Inhalten einerseits und der geschützten Form von Werken andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass – wie heute anerkannt ist – Inhalt und Form miteinander verwoben sind und dass deswegen im Grundsatz auch bestimmte inhaltliche Werkelemente urheberrechtlich schutzfähig sind. So kann etwa bei Sprachwerken (darunter fallen auch Texte), die für ein "Werk" erforderliche persönliche geistige Schöpfung sowohl in der "Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts" liegen, als auch in der besonders geistvollen "Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials".

Didaktische Konzepte

Für den Bereich von Lehrwerken von Verlagen bedeutet dies, dass nicht nur die darin enthaltenden Grafiken, Bilder und Texte als solches bzw. das Lehrwerk in seiner Gesamtheit urheberrechtlichem Schutz unterliegen können, sondern im Einzelfall auch die unter didaktischen Gesichtspunkten erfolgte Stoffsammlung, Auswahl des Stoffes und dessen Gliederung sowie Anordnung.

In einem Sprachlehrbuch können demnach im Einzelfall nicht nur die jeweiligen konkreten Textfassungen geschützt sein, über die Vokabeln und Grammatik vermittelt werden, sondern auch die unter didaktischen Gesichtspunkten erfolgte Auswahl und Zusammenstellung der Vokabeln sowie deren thematische Gliederung in verschiedene Unterrichtseinheiten. Auch die in den Lehrwerken des Verlages unseres Ausgangsfalls vorgenommene Auswahl der zu vermittelnden Vokabeln und deren Einteilung in Kapitel könnte demnach von der Rechtsprechung als urheberrechtsschutzfähig eingestuft werden.

Kein Schutz wissenschaftlicher Lehren und Theorien

Wissenschaftliche Lehren und Theorien sind frei

Bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt geht die Rechtsprechung abweichend von dem Grundsatz, dass die persönliche geistige Schöpfung sowohl in der "Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts" liegen kann, als auch in der besonders geistvollen "Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials", davon aus, dass die "Gedankenformung und -führung" für eine persönliche geistige Schöpfung weitgehend ausscheidet. Dem liegt der allgemeine Grundsatz zugrunde, dass wissenschaftliche Lehren und Theorien in ihrem Kern, in ihrem gedanklichen Inhalt und in ihrer Aussage gemeinfrei sind. Vor diesem Hintergrund wird jedoch in der juristischen Literatur teilweise einschränkend vertreten, dass die "Gedankenformung und -führung" nur dann keine persönliche geistige Schöpfung darstellen soll, wenn "eine bestimmte Ausdrucksweise oder ein bestimmter Aufbau durch Notwendigkeit, Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit vorgegeben sind und deswegen kein Spielraum für die Entfaltung von Individualität besteht" (vgl. Schricker, Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl. 1999, § 2 Rn. 59).

Relevanz im schulischen Bereich

So kann etwa bei der Darstellung eines physikalischen Phänomens im Rahmen eines Lehrbuches die Darstellung des Phänomens hinsichtlich der sprachlichen Darstellung durch die fachliche Terminologie bedingt und der Ablauf der Darstellung durch das Phänomen selbst vorgegeben sein, so dass eine solche Gedankenführung und -formung im Einzelfall als nicht schutzfähig eingestuft werden könnte. Dass dies nicht generell für die Darstellung von wissenschaftlichen Lehren und Theorien gelten kann, zeigt sich indes etwa bei naturwissenschaftlichen Lehrbüchern, die belegen, dass identische Lehren und Theorien auf durchaus unterschiedliche Art dargestellt und didaktisch vermittelt werden können. Während etwa ein physikalischer Versuchsablauf als solcher durch die Natur vorgegeben sein kann und damit eine daran orientierte Darstellung und Gliederung nicht geschützt ist, kann die Darstellung der einzelnen Schritte des Versuchs durchaus Möglichkeiten einer individuellen Gestaltung bieten – etwa bei der Darstellung der zu der jeweiligen Reaktion gehörenden Grundlagen oder durch Einfügung von Exkursen.

Auf die nicht geschützte Gedankenführung und -formung bei wissenschaftlichen Lehren und Theorien wird man sich daher in der schulischen Praxis nur in Einzelfällen erfolgreich berufen können, wobei der Schwerpunkt bei den naturwissenschaftlichen Lehren liegen dürfte.

Erforderlicher Grad an Individualität

Bei der Prüfung des urheberrechtlichen Schutzes des entlehnten Werkes oder Werkteils ist weiter zu beachten, dass die Schutzfähigkeit von Werken als "persönliche geistige Schöpfungen" eine individuelle Gestaltung voraussetzt. Erforderlich ist demnach ein gewisser Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit (so genannte "Schöpfungshöhe").

Schutzuntergrenzen

Die notwendige Schöpfungshöhe ist dabei abhängig von der jeweiligen Werkkategorie: Im Bereich der angewandten Kunst, d.h. bei Bedarfs- und Gebrauchsgegenständen mit künstlerischer Formgebung, wird die Schöpfungshöhe relativ hoch angesetzt, weil diese über den Geschmacksmusterschutz bereits umfassenden Schutz genießen; auch bei nicht rein literarischen Schriftwerken wird die Schöpfungshöhe vom Bundesgerichtshof relativ hoch angesetzt; in den übrigen Bereichen, insbesondere bei literarischen Werken gelten relativ niedrige Schutzuntergrenzen: Erforderlich ist lediglich, dass die konkrete Gestaltung die durchschnittliche Gestaltertätigkeit im Vergleich überschreitet; die Eigentümlichkeit muss dafür über dem "mechanisch-technischen bzw. routinemäßigen Gestalten, dem handwerklichen Können bzw. dem Alltäglichen" liegen. Nicht geschützt ist damit etwa die reine Wiedergabe von bereits Vorhandenem sowie die handwerksmäßige Zusammenstellung von Material, selbst wenn dafür gewisse Fertigkeiten erforderlich sind.

Einzelfallbetrachtung erforderlich

Auch hier lassen sich jedoch weder allgemeingültige Regeln noch eindeutige Beispiele zur Orientierung nennen; diskutiert wurde das Vorliegen der erforderlichen Individualität etwa bei Bedienungsanweisungen, Warenzeichenlexika, Telefonbüchern oder auch Anwaltsschriftsätzen. Erforderlich ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller gestalterischen Elemente. Maßgeblich ist, wie der Urheber seine Phantasie mit den vorhandenen Gestaltungsmitteln umsetzt.

Soweit von den Werkschaffenden ein entsprechender gestalterischer Spielraum genutzt wurde, wurden von der Rechtsprechung auch Lehrmittel wie Darstellungen von wirtschaftlichen, politischen oder historischen Zusammenhängen als geschützt eingestuft, ebenso wie medizinische, biologische oder mathematische Modelle; so etwa die Darstellung der Reaktion von Eiweißkörpern mit anderen chemisch-biologischen Faktoren. Als gerade noch schutzfähig (so genannter Schutz der "kleinen Münze") wurden von der Rechtsprechung im Einzelfall Preislisten, Telefonbücher, Kataloge und Sammlungen von Kochrezepten eingestuft.

Soweit Schriftwerke nicht als literarische Werke einzustufen sind, sondern einem praktischen Gebrauchszweck dienen, werden die Schutzuntergrenzen höher angesetzt. So etwa bei Bedienungsanleitungen, Anwaltsschriftsätzen oder Ausschreibungsunterlagen, die in der Folge mangels ausreichender Schöpfungshöhe in der Regel nicht als schutzfähig eingestuft werden. Mangels schöpferischer Leistung als nicht schutzfähig wurden etwa auch Tabellen oder Formulare eingestuft, die sich auf die routinemäßige Wiedergabe von Fakten beschränkten, wie etwa Logarithmentafeln oder Fahrpläne.

Frage 2:

Wird dieses geschützte Material in urheberrechtlich relevanter Form verwertet?

Steht nach der Beantwortung der Frage 1 fest, dass von der Herstellung des eigenen Lehr- oder Übungsmaterials fremdes urheberrechtlich geschütztes Material – etwa aus dem Lehrwerk eines Verlages – betroffen ist, muss im zweiten Schritt untersucht werden, ob dieses Material auch in urheberrechtlich relevanter Form verwertet wird.

Freie oder abhängige Benutzung?

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob die Art der Verwendung des fremden Materials im Einzelfall unter die generell erlaubte so genannte "freie Benutzung" fällt oder eine – ohne Einwilligung – urheberrechtlich verbotene "Bearbeitung bzw. andere Umgestaltung" eines fremden Werkes darstellt.

Freie Benutzung

Grundsätzlich darf ein selbstständiges Werk - also zum Beispiel ergänzende Übungsmaterialien -, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes verwertet werden, d.h. insbesondere verviel-

fältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz - UrhG).

"Freie Benutzung" bedeutet, dass das fremde urheberrechtlich geschützte Werk dabei nur als Anregung dienen darf.

Abhängige Benutzung

Die Veröffentlichung und Verwertung von "Umgestaltungen" ist demgegenüber nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig (§ 23 UrhG). Kennzeichnend für eine derartige Umgestaltung ist, dass wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden. Umgestaltungen werden daher auch als "abhängige Nachschöpfungen" bzw. "abhängige Benutzungen" bezeichnet.

Der Begriff der Umgestaltung umfasst dabei sowohl "Bearbeitungen", wie etwa Übersetzungen oder Verfilmungen, das heißt Änderungen, die dem Originalwerk dienen und dieses einem veränderten Zweck anpassen, als auch sonstige Arten der Vervielfältigung in veränderter Form; als letztere gelten etwa Plagiate oder Fälle, in denen der Verfasser der Umgestaltung bei dem Versuch scheitert, das fremde Werk zu einer neuen selbstständigen Schöpfung frei zu benutzen, weil er sich von seinem Vorbild nicht genügend lösen kann.

Abgrenzung

Während also bei der freien Benutzung das fremde urheberrechtlich geschützte Werk lediglich als Anregung für ein eigenes Werk dient, werden bei Bearbeitungen bzw. anderen Umgestaltungen wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen. So plausibel diese theoretische Abgrenzung zunächst klingen mag, so schwierig ist die praktische Abgrenzung im Einzelfall: die genannten Kriterien "lediglich als Anregung dienend" sowie "Übernahme wesentlicher Züge" lassen sich in der Praxis nur schwer fassen.

Verblassens-Formel

Wann ein fremdes Werk im Sinne einer freien Benutzung nur als Anregung dient, bestimmt der Bundesgerichtshof deswegen häufig nach der so genannten "Verblassens-Formel": Eine freie Benutzung liegt demnach vor, wenn die dem geschützten älteren Werk entnommenen individuellen Züge gegenüber der Eigenart des neu geschaffenen Werkes verblassen. Das ist dann der Fall, wenn das fremde Werk in nicht mehr relevantem Umfang benutzt wird.

Vergleich der Werke

Im Hinblick auf die Verblassens-Formel ist demnach zu vergleichen, ob und inwieweit die geschützten individuellen Elemente des fremden Werkes sich auch in dem eigenen Werk widerspiegeln. Eine Identität von urheberrechtlich nicht geschützten Merkmalen ist dagegen, - wie unter Frage 1 bereits erläutert - irrelevant.

Maßgeblich nur Übereinstimmungen

Dabei kommt es lediglich auf die Übereinstimmungen der beiden Werke an, nicht jedoch auf deren Verschiedenheiten. Die Tatsache, dass das neu geschaffene Werk über die entlehnten Elemente hinaus gehende selbstständige und urheberrechtlich geschützte Teile enthält, reicht daher für die Annahme einer freien Benutzung allein noch nicht aus.

Grad der Individualität

Der Grad der Individualität des entlehnten urheberrechtlich geschützten Werkes bzw. Werkteils, der bereits bei der Feststellung der Schutzfähigkeit des Materials eine wesentliche Rolle gespielt hat, wird dabei auch im Rahmen der oben genannten Verblassens-Formel relevant: Je deutlicher nämlich der individuelle Charakter des entlehnten Werkes (beziehungsweise des Werkteiles) ist, desto weniger wird dieses Werk gegenüber dem neuen Werk verblassen. Auch umgekehrt gilt jedoch: je stärker die Individualität des neuen Werkes ist, desto eher wird das entlehnte Werk verblassen.

Von dem Grad der Eigentümlichkeit hängt es folglich nicht nur ab, ob überhaupt ein geschütztes Werk vorliegt, sondern auch welchen Schutzzumfang dieses genießt.

Strenger Maßstab

Insgesamt legt die Rechtsprechung bei der Frage der Einordnung als freie Benutzung einen strengen Maßstab an. Dem Urheber soll zwar einerseits nicht die für ihn unentbehrliche Möglichkeit genommen werden, Anregungen aus existierenden Werken zu entnehmen, andererseits soll er sich nicht auf diese Weise eigenes persönliches Schaffen ersparen.

Einzelfallbetrachtung

Inwieweit eine "freie Benutzung" vorliegt, lässt sich damit jeweils nur anhand einer Gesamtbetrachtung im konkreten Einzelfall unter Anwendung der vorgenannten Kriterien feststellen.

Namentlicher Bezug

Generell lässt sich zunächst festhalten, dass die Bezugnahme auf ein Lehrwerk durch dessen namentliche Nennung bzw. die namentliche Nennung des Verlages noch keine unfreie Benutzung darstellt; sie kann jedoch Anhaltspunkt dafür sein, dass Inhalte in unfreier Benutzung verwendet wurden. Umgekehrt liegt eine freie Benutzung nicht schon deshalb vor, weil kein namentlicher Bezug zu dem Lehrwerk hergestellt wird; die unfreie Benutzung kann hier auch noch aus sich entsprechenden Inhalten und Gestaltungen folgen.

Die Tatsache, dass die Lehrkraft im oben genannten Ausgangsfall auf die Beanstandung des Verlages hin, auf ihrer Website sämtliche Hinweise auf den Verlag und die Lehrwerke löschte, für die er die ergänzenden Übungen erstellt hatte, schloss eine unfreie Benutzung demnach noch nicht aus. Maßgeblich ist vielmehr, ob und inwieweit entsprechende Inhalte oder Gestaltungen übernommen wurden.

Didaktische Konzepte

Insbesondere bei der Anlehnung bzw. Übernahme didaktischer Konzepte von Lehrwerken hinsichtlich der Auswahl und Zusammenstellungen des Stoffes sowie dessen thematischer Gliederung hängt die Grenze der "freien Benutzung" stark von der jeweiligen Fallkonstellation ab. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, ob das jeweilige Konzept bereits die erforderliche urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreicht, sondern auch, ob und inwieweit dieses Konzept hinsichtlich Auswahl, Anordnung und Umfang übernommen wurde und ggf. in dem neu geschaffenen Werk verblasst. Bei der Beurteilung möglicher Schutzrechte der Schulbuchverlage ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Stoffauswahl und Gliederung schon durch entsprechende Lehrpläne vorgegeben ist.

Soweit die in Lehrwerken verwendeten Vokabeln und deren kapitelweise Vermittlung nicht durch entsprechende Lehrpläne vorgegeben sind (was kaum der Fall sein dürfte), sondern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls als urheberrechtlich schutzfähige didaktische Konzeption einzustufen sind, wird man es jedenfalls in der Regel nicht mehr als freie Benutzung einstufen können, wenn zu den jeweiligen Kapiteln eines Lehrwerkes parallele Übungen gestaltet werden, in die auch noch die kapitelmäßig ständig erweiterte Auswahl von Vokabeln aus dem Lehrwerk übernommen werden.

Möglichkeit andersartiger Gestaltung

Auf die nicht geschützte Gedankenführung und -formung bei wissenschaftlichen Lehren und Theorien wird man sich – wie bereits erläutert – in der schulischen Praxis nur in seltenen Einzelfällen erfolgreich berufen können.

Bei Schriftwerken mit halbwissenschaftlichen und sonstigen Inhalten, die einen weiten Spielraum für eine abweichende individuelle Gestaltung ermöglichen, wird eine freie Benutzung bereits dann nicht mehr anzunehmen sein, wenn die Formgestaltung von Inhalten unverändert übernommen wird, obwohl gerade die Möglichkeit einer andersartigen Gestaltung besteht.

Soweit nur Teile eines fremden Werkes übernommen werden, ist dies – soweit diese eigenständigen Schutz genießen – ebenso unerheblich wie das Hinzufügen eigener weiterführender Inhalte. Beides begründet als solches keine "freie Benutzung".

Eigenständige Nutzbarkeit

Eine freie Benutzung liegt in der Regel auch in solchen Fällen nicht mehr vor, in denen das von einem Dritten erstellte Lehr- und Übungsmaterial ohne das Lehrwerk des Verlages unverständlich und damit nicht eigenständig nutzbar ist.

Faustregel

Als vorsichtig anzuwendende Faustregel wird mitunter empfohlen eine Einwilligung dann einzuholen, wenn das fremde Werk noch innerhalb des eigenen Werkes identifiziert werden kann.

Fazit für eigenes Lehr- oder Übungsmaterial

Wenn also eine Lehrkraft das in einem Lehrbuch behandelte Thema lediglich zum Anlass nimmt, dieses Thema im Rahmen Ihres Lehr- oder Übungsmaterials ebenfalls zu behandeln und dieses im übrigen eigenständig umsetzt, wird dies in der Regel als solches noch nicht zu beanstanden sein. Wenn eine Lehrkraft bei der Erstellung jedoch systematisch die Themen oder die Gliederungselemente des Lehrbuchs übernimmt, die hinsichtlich der didaktischen Konzeption als schutzfähig anzusehen sind, wird man dies nicht mehr als freie Benutzung einstufen können. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der lehrplanmäßige Stoff auch im Rahmen eines anderen Themas, in einem anderen Zusammenhang oder in einer abweichenden Gliederung hätte dargestellt werden können.

Achtung: Die Parallelgestaltung von eigenem Lehr- und Übungsmaterial zu Lehrwerken von Verlagen kann dabei allerdings bei ausschließlicher Verwendung im eigenen Schulunterricht aus anderen Gründen zulässig sein (siehe dazu Frage 3), rechtfertigt als solche jedoch nicht die - in dem vorstehend allein geprüften zweiten Schritt unseres Drei-Stufen-Tests allein interessierende - Annahme einer "freien Benutzung".

Frage 3:

Gibt es Ausnahmetatbestände, welche eine urheberrechtlich relevante Verwertung (insbesondere in der Schule) rechtfertigen?

Nachdem die "freie Benutzung" von fremden Lehrwerken nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit der Nutzung fremder Inhalte für die Erstellung eigener Unterrichtsmaterialien ohne Einwilligung des Urhebers bietet, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, in welchem Rahmen fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte nach anderen Regelungen ohne Einwilligung des Urhebers genutzt werden können.

Im schulischen Umfeld sind dabei insbesondere das Zitatrecht (§ 51 UrhG) sowie das schulische Kopierrecht für Klassen (§ 53 Abs. 3 UrhG) von Bedeutung.

Zitatrecht

Möglichkeiten der Verwendung fremder Werke ohne Einwilligung des Urhebers bietet zunächst das Zitatrecht nach § 51 UrhG. Das Zitatrecht deckt dabei sowohl entsprechende Vervielfältigungen, als auch die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe.

Besondere Aufmerksamkeit ist beim Zitieren der Wahrung des Zitatzwecks und des zulässigen Umfangs eines Zitats zu schenken; diese Grenzen des Zitatrechts werden in der Praxis leider häufig missachtet.

Kleinzitat bei Sprachwerken

Keine Einwilligung des Rechteinhabers ist erforderlich, soweit man sich - wie bereits erwähnt - im Rahmen des Zitatrechts von § 51 UrhG bewegt. So dürfen im Rahmen des so genannten "Kleinzitats" "Stellen eines Werkes" in ein selbstständiges Sprachwerk eingebunden wer-

den. Dazu nochmals zur Klarstellung: Auch Schriftwerke, d.h. urheberrechtlich geschützte Texte, zählen zu den Sprachwerken.

Als "Stellen eines Werkes" sind kleine Ausschnitte eines Werkes zu verstehen. Zahlenmäßige Grenzen wie lang ein Kleinzitat sein darf, um noch als "Stellen eines Werkes" eingeordnet zu werden, lassen sich dabei nicht angeben; bei größeren Werken darf mehr, bei kleineren weniger zitiert werden. Eine maßgebliche Rolle spielt diesbezüglich auch die unten näher erläuterte Grenze des Zitatzweckes. Bei Bildzitat wird insofern eine Ausnahme von der Begrenzung gemacht, als Bilder sinnvollerweise nur im Ganzen dargestellt werden können und deshalb auch im Ganzen wiedergegeben werden dürfen.

Großzitat bei wissenschaftlichen Werke

Darüber hinaus dürfen "einzelne Werke" insgesamt, d.h. nicht nur in Teilen, als so genanntes "Großzitat" in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.

Als wissenschaftliche Werke gelten dabei nicht nur Werke, bei denen die ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnissen im Vordergrund steht (z.B. von Hochschulangehörigen), sondern auch populärwissenschaftliche Werke, die der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Auch Lehrmaterialien von Lehrkräften, die sich fachlich-methodisch mit solchen Erkenntnissen auseinandersetzen, könnten damit im Einzelfall als wissenschaftliches Werk eingeordnet werden; so etwa geschlossene Abhandlungen eines bestimmten geschichtlichen oder naturwissenschaftlichen Themas in einem Begleitskript zum Unterricht. Pauschal lässt sich dies jedoch nicht beurteilen.

Zweck: Belegfunktion

Das zitierte fremde Werk muss "als Beleg" für das eigene Werk dienen; zwischen eigenem Werk und zitiertem Werk muss also eine innere Verbindung hergestellt werden. Diese muss bei einem Großzitat darin bestehen, dass das zitierte Werk der "Erläuterung des Inhalts" des zitierenden Werkes dient (§ 51 Nr. 1 UrhG). Generell kann die notwendige Verknüpfung etwa durch kritische Bezugnahme auf das zitierte Werk oder dessen Interpretation erfolgen, oder durch Verwendung des Zitats als Stütze des eigenen Standpunkts. Die Verwendung zur bloßen Illustration des eigenen Werkes ist dagegen nicht zulässig. Ebenso nicht vom Zitatrecht gedeckt ist die Abbildung von Bildern, denen jeweils nur ein erläuternder Text beigefügt ist, da hier nicht der Text, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen wäre.

Zulässiger Umfang

Vom Umfang der Verwendung her sind Zitate nur zulässig, soweit dies durch den Zweck des Zitats geboten ist. Die Abbildung von 69 Werkes des Malers Kandinsky in einem Kunstband sah die Rechtsprechung beispielsweise nicht mehr als zulässig an.

Quellenangabe

Bei Zitaten gilt schließlich: Quellenangabe nicht vergessen (§ 63 UrhG)! Damit soll dem Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft Sorge getragen werden.

Fazit für eigenes Lehr- oder Übungsmaterial

Im Rahmen von eigenem Lehr- oder Übungsmaterial dürfen daher im gebotenen Umfang auch urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Bilder ohne Zustimmung des Rechteinhabers abgebildet werden, wenn die Bilder zum besseren Verständnis des Textes dienen. Die Verwendung zur rein grafischen Illustration der Arbeit ist dagegen nicht zulässig. Ebenso nicht vom Zitatrecht gedeckt wäre die Abbildung von Bildern, denen jeweils nur ein erläuternder Text beigefügt ist, da hier nicht der Text, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen wäre.

Die Übernahme einer urheberrechtlich schutzfähigen didaktischen Konzeption eines Lehrwerkes in Form einer Übernahme der Gliederung und / oder der Vokabelausswahl wird man schon im Hinblick auf die erforderliche Belegfunktion kaum auf das Zitatrecht stützen können.

Schulisches Kopierrecht für Klassen

Nach § 53 Abs. 3 UrhG, der das schulische Kopierrecht für Klassen regelt, ist es zudem zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, für den Schulunterricht herzustellen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Nur Druckwerke als Vorlagen erfasst

Zu beachten ist dabei zunächst, dass die aktuelle Vorschrift lediglich Druckwerke als Vorlagen erfasst. Kopien von CD-Roms oder anderen Datenträgern sowie von Inhalten aus dem Internet sind damit nicht zulässig.

Erst die neue Fassung des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG des Entwurfs eines "Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" (UrhG-Entwurf) - welches voraussichtlich Mitte 2003 in Kraft treten wird - soll den Anwendungsbereich auf "Werke" aller Art - also auch digitale Werkvorlagen - erweitern.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass als Vorlage für die Herstellung der Vervielfältigungsstücke - im Umkehrschluss zu der hier nicht relevanten Schrankenregelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 - nicht zwingend ein eigenes Exemplar des Lehrers oder der Schule verwendet werden muss; auch entsprechende Vervielfältigungen aus geliehenen Druckwerken werden daher erfasst.

Nur kleine Teile eines Druckwerkes

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass im Rahmen des schulischen Kopierrechts lediglich die Vervielfältigung von "kleinen Teilen" eines Druckwerkes gestattet ist, nicht aber die Vervielfältigung des gesamten Druckwerkes.

Für die Frage, ob lediglich ein "kleiner Teil" vervielfältigt wird, ist das Verhältnis zwischen sämtlichen vervielfältigten Teilen eines Werkes zu dem gesamten Werk zu festzustellen. Als obere Grenze werden häufig 20 Prozent des Werkes angesehen; zum Teil wird dies aber als zu hoch angesetzt erachtet. Als "kleiner Teil" sind jedenfalls weniger als 10 Prozent einzustufen.

Hingewiesen sei insoweit auch noch auf die neue Fassung des § 53 Abs. 3 UrhG-Entwurf, der neben der Vervielfältigung von "kleinen Teilen eines Werkes" auch die Vervielfältigung von "Werken von geringem Umfang" zulassen soll. Letzteres könnte z.B. eine kleine wissenschaftliche Abhandlung oder eine kurze Erzählung sein.

Nur in Klassensatzstärke

Die Schranke des schulischen Kopierrechts für Klassen gilt weiter einschränkend nur für Vervielfältigungen in dem für die jeweils zu unterrichtende Klasse erforderlichen Umfang (Klassensatzstärke); sowohl die Lehrkraft, als auch jede Schülerin und jeder Schüler darf ein Exemplar erhalten. Während Vervielfältigungen für Parallelklassen noch als zulässig angesehen werden, ist jedenfalls die Erstellung von "Vorratskopien" für Folgejahrgänge unzulässig. Hieran wird auch das neue Recht nichts ändern.

Selbstverständlich darf auch eine unter der Klassensatzstärke liegende Anzahl von Kopien hergestellt werden, etwa in Form einer einzelnen Overheadfolie.

Nur zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht

Die Vervielfältigungen dürfen darüber hinaus nur "zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht" hergestellt werden. Die mehrfache Benutzung der unter den vorgenannten Voraussetzungen hergestellten Vervielfältigungsstücke innerhalb derselben Schule - auch durch andere Klassen und durch andere Lehrkräfte - wird dabei mitunter aber noch als zulässig angesehen (vgl. Schrickler, Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl. 1999, § 53 Rn. 38). Dies wird sich insoweit rechtfertigen lassen, als die andere Lehrkraft zur eigenen Nutzung in ihrem Unterricht

ebenfalls hätte entsprechende Vervielfältigungsstücke herstellen dürfen. Unzulässig ist demgegenüber die Herstellung von Vervielfältigungen für Dritte außerhalb der Schule.

Geltung für Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen

Fraglich - und soweit ersichtlich nicht geklärt - ist die Fragestellung, inwieweit auch Bearbeitungen beziehungsweise sonstige Umgestaltungen von Werken durch Dritte im schulischen Umfeld vervielfältigt und in sonstiger Weise verwertet werden dürfen (zur Bedeutung der Begriffe "Bearbeitung" und "Umgestaltung" siehe Frage 2).

... Einwilligungserfordernis

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich sowohl bei Bearbeitungen als auch bei Umgestaltungen um "Vervielfältigungen" des Originalwerkes in veränderter Form handelt. Da § 23 UrhG in der Regel die "Herstellung" der Bearbeitung oder Umgestaltung selbst ohne Einwilligung des Urhebers erlaubt (Ausnahmen gelten etwa für Datenbankwerke und Verfilmungen) - und nur die Veröffentlichung bzw. Verwertung untersagt - ist die hiermit einhergehende initiale Vervielfältigung (in veränderter Form) somit von § 23 UrhG gedeckt; für die Herstellung von Lehr- und Übungsmaterial selbst ist daher auch bei unfreier Benutzung von fremden Inhalten in der Regel keine Einwilligung des Urhebers erforderlich. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung des neu geschaffenen Werkes bedarf dagegen ebenso der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes wie jede öffentliche Zugänglichmachung des neu geschaffenen Werkes.

... Ausnahmen

Dieses für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen nach § 23 UrhG bestehende Einwilligungserfordernis bezüglich der Veröffentlichung oder Verwertung soll jedoch dann nicht gelten, wenn eine Ausnahmvorschrift wie etwa § 53 UrhG greift. Inwieweit dies auch bei § 53 Abs. 3 UrhG, der von Vervielfältigungs"stücken", von "kleinen Teilen" eines Druckwerkes und von "einzelnen Beiträgen" spricht, der Fall ist, könnte allerdings angesichts des Wortlauts in Zweifel gezogen werden: Der Wortlaut könnte nahe legen, dass lediglich Vervielfältigungen in unveränderter Form zulässig sind. Gegen eine solche Argumentation ließe sich jedoch schon einwenden, dass damit lediglich der Umfang der zulässigen Vervielfältigung festgelegt werden sollte; auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift und der im Vergleich zu einer "einfachen" Vervielfältigung nicht weitergehenden Beeinträchtigung der Rechte des Urhebers, wird man dies als gedeckt ansehen können; etwaig tangierte Rechte des Urhebers sind insoweit durch das Namensnennungsrecht und das Verbot der entstellenden Bearbeitung geschützt. Da einschlägige Rechtsprechung - soweit ersichtlich - hierzu nicht vorliegt, kann ein gewisses Risiko insoweit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Fazit für eigene Lehr- und Übungsmaterialien

Man wird damit vertreten können, dass auch Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen von der Regelung des schulischen Kopierrechts für Klassen in § 53 Abs. 3 UrhG erfasst werden, solange diese nicht entstellend sind. Als zulässig wird man es demnach ansehen können, wenn bei der Erstellung von Übungsblättern in Klassensatzstärke eigene Inhalte mit Inhalten aus Lehrwerken von Verlagen kombiniert werden. Rechtsprechung, auf die man sich insoweit berufen könnte, besteht - soweit ersichtlich - jedoch nicht.

Im Hinblick auf die im Ausgangsfall bestehende Problematik der Übernahme von urheberrechtlich geschützten didaktischen Gestaltungen wird damit im Einzelfall anhand einer Gesamtbetrachtung festzustellen sein, ob die Übernahme der Gliederung des Originalwerkes sowie des gesamten Vokabelstammes noch einen "kleinen Teil" eines Druckwerkes ausmacht. Diesbezüglich ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung aufgrund der anders gelagerten Eingriffsintensität im Vergleich zur Herstellung von Vervielfältigungen einzelner Bilder oder Seiten eines Druckwerkes von den üblichen bei der Einstufung als "kleiner Teil" angewandten Prozentgrenzen von 10 bis 20 Prozent niedrigere Maßstäbe anwendet und folglich die Anwendbarkeit des schulischen Kopierrechts für Klassen wegen Überschreitung der Grenze des "kleinen Teils" verneint.

Zugänglich machen über Internet und Intranet?

Im Zusammenhang mit selbst erstellten Lehr- und Übungsmaterialien stellt sich in der Regel auch noch die Frage, inwieweit und in welcher Form diese Materialien Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden können. Soweit dabei keine Werke Dritter Verwendung finden, ist dies durch den Urheber der Materialien selbstverständlich zulässig. Gerade wenn jedoch Werke Dritter außerhalb des Zitatrechts genutzt werden, wird dies problematisch.

Während das Zitatrecht nach § 51 UrhG neben entsprechenden Vervielfältigungen auch die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der zitierten fremden Inhalte zulässt, erlaubt das schulische Kopierrecht für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG zunächst nur die Herstellung der entsprechenden Vervielfältigungen, nicht aber weitere Verwertungshandlungen wie das öffentliche Zugänglichmachen - insbesondere im Internet - der Vervielfältigungen.

Unzulässig: Verbreitung und öffentliches Zugänglichmachen

Hinsichtlich dieser weiteren Verwertungshandlungen ist vor allem § 53 Abs. 6 UrhG zu beachten. Danach dürfen auch die im Rahmen des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke weder verbreitet, noch zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden. Damit soll ein Unterlaufen der schulischen Privilegierung verhindert werden.

Das Verbot setzt dabei nicht nur in der Verwertungsform der "öffentlichen Wiedergabe", sondern auch in der des "Verbreitens" einen Öffentlichkeitsbezug voraus. Öffentlich ist die Wiedergabe bzw. Verbreitung eines Werkes nach der Definition in § 15 Abs. 3 UrhG jedoch nur dann, "wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind" (§ 15 Abs. 3 UrhG).

Unzulässig ist insoweit jedenfalls die (offline-)Überlassung, d.h. Verbreitung, solcher auf Basis des schulischen Kopierrechts für Klassen hergestellten Vervielfältigungsstücke an Schexterne; auch an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte an anderen Schulen dürfen diese nicht weitergegeben werden. Gleiches gilt darüber hinaus für das öffentliche Zugänglichmachen (als Form der öffentlichen Wiedergabe) entsprechend erstellter Vervielfältigungen gegenüber Schuexternen über das Internet. Dies folgt daraus, dass in den genannten Fällen unzweifelhaft ein Verbreiten bzw. Weitergeben in der "Öffentlichkeit" vorliegt.

Eingeschränkt zulässig: Schulinternes Zugänglichmachen

Als nicht-öffentlich im Sinne oben genannter Definition werden allerdings Wiedergaben im Rahmen des Schulunterrichts, d.h. der jeweiligen Klasse, eingestuft; auch Wiedergaben vor Schülern der selben Jahrgangsstufe (etwa Parallelklassen oder Leistungskursen) werden noch als nicht-öffentlich angesehen, während Schulveranstaltungen der ganzen Schule oder größerer Teile davon (etwa der gesamten Oberstufe) überwiegend als öffentlich angesehen werden. Soweit demnach keine "Öffentlichkeit" vorliegt, greift auch das Verbot der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe nach § 53 Abs. 6 UrhG nicht.

Davon ausgehend wird man das schulinterne Zugänglichmachen entsprechender Materialien in bestimmten Grenzen für zulässig erachten können, sofern sichergestellt ist, dass nur die - nachstehend näher erläuterten - berechtigten Personen einen Zugriff haben.

Insoweit lassen sich folgende Konstellationen unterscheiden, die nachstehend näher erläutert werden sollen:

- Zugänglichmachen für eigene Schülerinnen und Schüler,

- Zugänglichmachen für Fachkollegen und deren Klasse,
- Zugänglichmachen für sämtliche Schulseitigen, d.h. sämtliche Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte einer Schule.

Zulässig: Zugänglichmachen für eigene Schülerinnen und Schüler

Bereits die Regelung des § 53 Abs. 3 UrhG impliziert, dass die insoweit rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke den Schülerinnen und Schülern auch ausgehändigt oder ihnen gegenüber – etwa durch Overheadprojektion – wiedergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden dürfen. Mangels Öffentlichkeit greift insoweit auch das Verbot der Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe nach § 53 Abs. 6 UrhG nicht.

Nicht zu beanstanden wird es demnach sein, wenn die jeweilige Lehrkraft im Rahmen des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG hergestellte Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes (nach der hier vertretenen Auffassung einschließlich entsprechend hergestellter Lehr- und Übungsmaterialien) den Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse über das schulinterne Intranet oder das Internet zur Verfügung stellt, soweit der Zugriff auf diese Benutzergruppe beschränkt ist. Insoweit besteht allerdings keine gesicherte Rechtsprechung.

... einschränkende Auslegung?

Die Tatsache, dass im Rahmen des § 53 Abs. 3 UrhG von Vervielfältigungs"stücken" die Rede ist, wird man insoweit nicht als Einschränkung auf Vervielfältigungen auf Papier oder andere Trägermedien, die der körperlichen Verbreitung dienen, verstehen müssen. Auch Vervielfältigungen auf Trägermedien, die der späteren Wiedergabe von Werken dienen, werden erfasst, wie sich aus der Terminologie des § 16 UrhG ergibt, der das Vervielfältigungsrecht regelt; maßgeblich ist allein, dass eine körperliche Fixierung stattfindet. Auch aus der Tatsache, dass im Rahmen der Neufassung des § 53 UrhG der Begriff "Vervielfältigungsstücke" in Abs. 1 in "Vervielfältigungen" geändert wird, während in dem hier einschlägigen Abs. 3 eine solche Änderung nicht vorgesehen ist, lässt eine einschränkende Auslegung nicht zwingend zu: Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Änderungen des § 53 UrhG nach der Gesetzesbegründung zwar der Klarstellung hinsichtlich der Geltung auch für digitale Vervielfältigungen dienen sollen, eine inhaltliche Änderung des geltenden Rechts damit jedoch nicht verbunden sein soll. Auch in der derzeitigen Fassung des § 53 Abs. 1 UrhG, der die Herstellung von Vervielfältigungs"stücken" zum privaten Gebrauch regelt, werden digitale Vervielfältigungen, die keine körperliche Verbreitung ermöglichen, erfasst.

... Lizenzierungspraxis

Dass auch die Praxis - jedenfalls teilweise - von der Zulässigkeit des nicht-öffentlichen Zugänglichmachens ausgeht, zeigt die derzeitige Handhabung der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst: "Die [digitale] Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht, also eine Nutzung, die auf den unmittelbaren Klassenverband beschränkt bleibt, behandelt die VG Bild-Kunst wie bei analogen Kopien: Die Nutzung ist als Nutzung zum privaten oder eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 3 Ziff. 1 zulässig und muss weder vorher genehmigt noch vergütet werden" (so die Justitiarin Anke Schierholz in: „Urheberrecht im Internet, <http://www.wissensgesellschaft.org/themen/wemgehört/urheberrecht.pdf>)

... so auch § 52a UrhG-Entwurf

Auch der neue § 52a UrhG-Entwurf gestattet im übrigen, dass veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Ausdrücklich gestattet sind nach dem Entwurf nunmehr auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit diese zu dem jeweiligen Zweck geboten sind; darunter sollen nach der vorgesehenen Gesetzesbegründung etwa "lokale Speicherungen oder Ausdrücke" fallen.

Soweit sich die Zugänglichmachung nur auf kleine Teile eines Druckwerkes (bzw. gemäß der vorgesehenen Neuregelung des schulischen Kopierrechts für Klassen in § 53 Abs. 3 UrhG auf kleine Teile eines Werkes bzw. Werke von geringem Umfang) bezieht, wird man diese Regelung nur als Klarstellung betrachten können, da bei einer Beschränkung auf den Klassenverband schon das Zugänglichmachen nicht öffentlich erfolgt. Im schulischen Bereich hätte die Regelung aber insoweit zusätzliche Bedeutung, als § 52a UrhG-Entwurf auch die öffentliche Zugänglichmachung ganzer Werke zur Veranschaulichung im Unterricht erlauben würde. Dies ist allerdings seitens der Rechteinhaber auf erhebliche Kritik gestoßen, so dass abzuwarten bleibt, ob die Regelung in der derzeit vorgesehenen Fassung in Kraft treten wird. Für weitere schulrelevante Einzelheiten des Reformentwurfs siehe den Lehrer-Online-Beitrag „Urheberrechte in der Informationsgesellschaft“ (<http://www.lehrer-online.de/dyn/301514.htm>)

Ausdrucke durch Schülerinnen und Schüler

Auch in der derzeitigen Fassung wird man es für zulässig erachten können, wenn die Schülerinnen und Schüler, denen Materialien im Rahmen des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG (rechtmäßig) zugänglich gemacht werden, hiervon jeweils einen Ausdruck für sich fertigen. Dies wird man bereits aus der Vorschrift selbst herleiten können, nachdem die Lehrkraft für jede Schülerin und jeden Schüler eine Kopie hätte herstellen dürfen oder auch herstellen lassen dürfen. Die Variante, dass jede Schülerin und jeder Schüler sich das Exemplar von der Vorlage der Lehrkraft zu Unterrichtszwecken selbst herstellt, dürfte insoweit kaum eine andere Beurteilung rechtfertigen. Auch hierzu existiert allerdings - soweit ersichtlich - keine einschlägige und gesicherte Rechtsprechung.

Problematisch: Zugänglichmachen für Fachkollegen und deren Klasse

In der Regel als nicht zulässig wird man es nach der bisheriger Fassung ansehen müssen, wenn die jeweilige Lehrkraft im Rahmen des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG hergestellte Vervielfältigungstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes (einschließlich entsprechend hergestellter Lehr- und Übungsmaterialien) den Fachkolleginnen oder -kollegen an derselben Schule überlässt oder über das schulinterne Intranet zugänglich macht. Hiermit ggf. verbundene Vervielfältigungen sind nicht mehr von § 53 Abs. 3 UrhG gedeckt; auch hinsichtlich des Zugänglichmachens besteht ein gewisses Risiko, dass dies mangels ausreichender persönlicher Verbundenheit zwischen den Fachkollegen bereits als öffentliches Zugänglichmachen gewertet wird.

Soweit die Fachkollegin oder der Fachkollege allerdings entsprechende Vervielfältigungen für die von ihr jeweils unterrichtete Klasse selbst aufgrund des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG herstellen dürfte, wird man das Zugänglichmachen dieser Materialien gegenüber der Lehrkraft und deren jeweiligen Schülern als zulässig erachten können. Dieses Vorgehen wird man mit der als zulässig erachteten Mehrfachnutzung von bereits hergestellten Vervielfältigungsstücken vergleichen können (vgl. dazu oben). Gesicherte Rechtsprechung liegt jedoch auch hierzu nicht vor.

Das zu Ausdrucken von Schülerinnen und Schülern oben Gesagte dürfte man hier entsprechend anwenden können.

Unzulässig: Zugänglichmachen für sämtliche Schulseitigen

Das Zugänglichmachen von Vervielfältigungen, die im Rahmen des schulischen Kopierrechts für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG hergestellt wurden, gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften einer Schule – etwa über ein schulinternes Intranet – wird zwar in der Praxis für die Rechteinhaber anders als beim Zugänglichmachen über das Internet nicht ohne weiteres erkennbar sein oder bei Kenntnis auch toleriert werden; rechtlich gesehen stellt dies jedoch bereits ein öffentliches Zugänglichmachen dar und ist damit unzulässig. Auch nach § 52a UrhG-Entwurf lässt sich dies nicht rechtfertigen.

Fazit für eigene Lehr- und Übungsmaterialien

Unabhängig davon, ob nach dem schulischen Kopierrecht für Klassen nach § 53 Abs. 3 UrhG hergestellte Vervielfältigungstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes (einschließ-

lich entsprechend hergestellter Lehr- und Übungsmaterialien) über das Internet oder lediglich über das schulinterne Intranet zugänglich gemacht werden, muss durch eine entsprechende Passwortvergabe sichergestellt werden, dass lediglich der berechtigte Personenkreis Zugriff hat, so dass kein öffentliches Zugänglichmachen vorliegt. D.h. nach den oben genannten Ausführungen: nur die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Lehrkraft sowie ggf. die Fachkollegen und deren jeweilige Schülerinnen und Schüler dürfen das Passwort erhalten.

Fazit

- Steht fest, dass fremde Inhalte, die im Rahmen des eigenen Lehr- oder Übungsmaterials genutzt werden, nicht in den urheberrechtlichen Schutzbereich fallen, steht einer Nutzung und Verbreitung dieser Inhalte – auch im Wege des öffentlich Zugänglichmachens – nichts im Wege.
- Entsprechendes gilt, wenn urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte lediglich als Anregung für das eigene Lehr- oder Übungsmaterial dienen und damit im Rahmen der freien Benutzung verwendet werden. Beispiel: Völlig eigenständige Umsetzung eines in einem Lehrbuch behandelten Themas.
- Auch selbst erstellte Lehr- und Übungsmaterialien, für welche geschützte fremde Inhalte lediglich in den Grenzen des Zitatrechts verwendet werden, dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Beispiel: Übernahme eines Bildes aus einem Lehrbuch, wenn dies nicht lediglich der Illustration, sondern als Beleg der eigenen Aussage dient; ein beschreibender Text genügt insoweit nicht.
- Darüber hinaus dürfen fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte lediglich in den Grenzen des § 53 Abs. 3 UrhG genutzt werden. Ihren Schülerinnen und Schülern, für die Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen von Druckwerken hergestellt werden dürfen, kann die Lehrkraft entsprechende Inhalte und diese nutzende Lehr- und Übungsmaterialien auch online zugänglich machen. Dies gilt indes nicht für andere Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte – auch an derselben Schule. Bei der Überlassung oder Zugänglichmachung für Fachkollegen an der selben Schule lässt sich ein urheberrechtliches Restrisiko nicht ausschließen. Der Online-Zugriff muss dabei – etwa durch Passwortvergabe – auf den berechtigten Personenkreis beschränkt werden.
- An Personen außerhalb der Schule dürfen auch im Rahmen des § 53 Abs. 3 UrhG hergestellte Lehr- und Übungsmaterialien – die fremde urheberrechtlich geschützte Inhalte verwenden – ohne Einwilligung der Urheber der fremden Inhalte weder verbreitet noch über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weiterführende Links

FAQ - Urheberrechtliche geschützte Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/dyn/278216.htm>

Welche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und unter welchen Voraussetzungen kann ich fremde geschützte Inhalte nutzen?

FAQ - Frei verwendbare Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/dyn/278219.htm>

Welche urheberrechtlich geschützten Inhalte darf ich ohne die Einwilligung des Urhebers nutzen?

Neues Urheberrecht

<http://www.lehrer-online.de/dyn/301514.htm>

Ausführliche Informationen über die geplante Gesetzesnovelle des Urheberrechtes und ihre Bedeutung für die Schule.